

Kleine Anfrage

der Abg. Sabine Wölfle SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Festsetzung von Nitratgebieten – insbesondere im Schambachtal

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. In welchem gesetzlichen Rahmen werden derzeit Nitratmessungen im Grund- und Oberflächenwasser vorgenommen und mit welchen Konsequenzen?
2. Wie stellt sich die derzeitige Kulisse der Nitratgebiete gemäß § 13 Düngeverordnung vom 1. Mai 2020 dar und wie hat sich nach den jüngsten Messungen die Feststellung von überhöhten Nitratwerten im Vergleich zu den bisher festgestellten Gebieten mit überhöhten Nitratwerten im Land entwickelt?
3. Wie stellt sich die Nitratbelastung speziell im Gebiet des Schambachtals dar und wie hat sich diese in den vergangenen Jahren entwickelt?
4. Welche Auswirkungen hat dies für die Weinbaubetriebe innerhalb von Nitrat-schutzgebieten und welche Hilfen können die betroffenen Betriebe gegebenenfalls in Anspruch nehmen?

29. 01. 2021

Wölfle SPD

Begründung

Laut Winzerinnen und Winzern im Schambachtal seien die Stickstoffeinträge und damit nachlaufend auch die Nitratwerte in vielen Weinbaugebieten in den vergangenen Jahren aufgrund der alten Düngeverordnung bereits spürbar gesunken. Für viele Winzerinnen und Winzer ist die aktuelle Feststellung von Nitratgebieten daher nicht gut nachvollziehbar. Es stellen sich deshalb die obigen Fragen nach dem Vorgehen des Landes bei der Feststellung von Nitratgebieten und den darin vorgegebenen Einschränkungen.

Eingegangen: 29.01.2021 / Ausgegeben: 24.02.2021

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Antwort

Mit Schreiben vom 18. Februar 2021 Nr. 5-0141.5/821 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

1. In welchem gesetzlichen Rahmen werden derzeit Nitratmessungen im Grund- und Oberflächenwasser vorgenommen und mit welchen Konsequenzen?

Für die Festsetzung von Nitratgebieten sind Nitratmessungen in Oberflächengewässern nicht relevant, von daher beschränken sich die nachfolgenden Ausführungen auf die Untersuchung von Grundwasser.

Nach § 13 a Absatz 1 Satz 1 Düngerverordnung (DüV) haben die Landesregierungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat oder Phosphat durch Rechtsverordnung Gebiete nach § 13 a Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 DüV auszuweisen. Zur Vereinheitlichung der Vorgehensweise bei der Ausweisung dieser Gebiete erließ die Bundesregierung die allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV Gebietsausweisung – AVV GeA) vom 3. November 2020 (BAnz AT 10. November 2020 B4).

Maßgeblich für die Nitratmessungen zur Ausweisung der Nitratgebiete ist das sogenannte Ausweisungsmessnetz: Dies umfasst mindestens alle landwirtschaftlich beeinflussten Messstellen, die die Länder zur Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG (WRRL-Messnetz), zur Berichterstattung an die Europäische Umweltagentur (EUA-Messnetz) und zur Umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG (EU-Nitratmessnetz) nutzen. Außerdem können weitere Messstellen, insbesondere von Trinkwassergewinnungen nach § 9 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 4 Nummer 1.3 der Grundwasserverordnung herangezogen werden.

In ausgewiesenen Nitratgebieten nach § 13 a Absatz 1 Nr. 1 bis 3 DüV gelten die in § 13 a Absatz 2 DüV aufgeführten sieben bundeseinheitlichen Maßnahmen und außerdem nach Landesrecht gemäß § 13 a Absatz 3 DüV drei Maßnahmen nach § 3 Absatz 1 der Verordnung der Landesregierung zu Anforderungen an die Düngung in bestimmten Gebieten zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen (VODüV Gebiete) (vgl. Stellungnahme zu Frage 4).

2. Wie stellt sich die derzeitige Kulisse der Nitratgebiete gemäß § 13 Düngerverordnung vom 1. Mai 2020 dar und wie hat sich nach den jüngsten Messungen die Feststellung von überhöhten Nitratwerten im Vergleich zu den bisher festgestellten Gebieten mit überhöhten Nitratwerten im Land entwickelt?

Eine Karte der Nitratgebiete nach § 13 a DüV ist in digitaler Form im Internet unter folgender Adresse dargestellt:

https://www.lwl-web.de/app/ds/lwl/a3/Online_Kartendienst_extern/Karten/72341/index.html

Die bisherige Kulisse der Nitratgebiete umfasste in Baden-Württemberg rund 9 % der Landesfläche; die nach den Vorgaben der AVV GeA abgegrenzte neue Kulisse umfasst noch rund 1,5 % der Landesfläche.

3. Wie stellt sich die Nitratbelastung speziell im Gebiet des Schambachtals dar und wie hat sich diese in den vergangenen Jahren entwickelt?

Nitratuntersuchungen speziell zum Gebiet des Schambachtals liegen der Landesregierung nicht vor. Das Schambachtal ist auch nicht Teil eines Nitratgebietes.

4. Welche Auswirkungen hat dies für die Weinbaubetriebe innerhalb von Nitrat-schutzgebieten und welche Hilfen können die betroffenen Betriebe gegebenenfalls in Anspruch nehmen?

Die schon seit 2019 gültigen Landesmaßnahmen in Nitratgebieten wurden mit dem Neuerlass der VODüV Gebiete vom 17. Dezember 2020 im Kern unverändert übernommen. Diese sind die Untersuchung des verfügbaren Stickstoffs im

Boden, wobei Kleinflächen bei vergleichbaren Voraussetzungen zu Bewirtschaftungseinheiten zusammengefasst werden können, die Untersuchung von Wirtschaftsdüngern und Gärresten aus Biogasanlagen auf ihren Gehalt an Nährstoffen und die Ausdehnung der Verpflichtung zur Düngbedarfsermittlung und Aufzeichnungen auch auf kleinere Betriebe. Hier sind Weinbaubetriebe bereits ab 1 ha Fläche Ertragsreben betroffen. Allerdings sind Flächen, denen nicht mehr als 50 kg Gesamtstickstoff/ha und Jahr, d. h. wesentliche Stickstoffmengen zugeführt werden, von allen drei vorgenannten Anforderungen ausgenommen.

Von den ab diesem Jahr wirksam werdenden sieben bundeseinheitlichen Regelungen für Nitratgebiete nach § 13 a Absatz 2 DüV ist der Weinbau praktisch nicht tangiert. Die Verringerung des ermittelten Düngedarfs um 20 % gilt nicht für Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen, die in den ausgewiesenen Gebieten liegen, nicht mehr als 160 kg Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr und davon nicht mehr als 80 kg Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr aus mineralischen Düngemitteln aufbringen. Damit sind Rebflächen in der Regel nicht betroffen. Auf die bereits dargestellte Ausnahme, wenn keine wesentlichen Nährstoffmengen aufgebracht werden, wird verwiesen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die seit Mai letzten Jahres gültige Sperrzeit für Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Phosphat vom 1. Dezember bis 15. Januar nach § 6 Absatz 8 Düngeverordnung auch für Rebflächen und flächendeckend innerhalb und außerhalb von Nitratgebieten gilt.

Für gesetzlich vorgegebene Bewirtschaftungsmaßnahmen gibt es keinen Ausgleich.

Untersteller

Minister für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft